



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.10.2022

„Falscher Notarzt“

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete über einen Hochstapler, der über mehrere Wochen im Vogelsbergkreis und im Main-Kinzig-Kreis als „falscher Notarzt“ tätig war, d.h. er besaß keine Approbation als Arzt und dementsprechend selbstverständlich auch keine Qualifikation als Notarzt. Er war vom DRK-Rettungsdienst Mittelhessen über die Notarzt-Börse gebucht worden, wobei seine Qualifikation offensichtlich weder von der Notarzt-Börse noch durch das DRK überprüft worden war.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Behörde ist für die Überwachung der Organisatoren von Rettungsdiensten zuständig?

Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr und können den bodengebundenen Rettungsdienst ganz oder teilweise mit Eigenbetrieben oder Feuerwehren selbst durchführen oder andere Leistungserbringer (z.B. Hilfsorganisationen) mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes beauftragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 HRDG unterliegt der Leistungserbringer im Rettungsdienst hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des HRDG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Aufsicht des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes.

Frage 2. Auf welche Weise überwacht die unter 1. aufgeführte Behörde die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikation des eingesetzten Personals durch die Organisatoren von Rettungsdiensten?

Frage 3. Sieht die Landesregierung angesichts des aktuellen Falles Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass ähnliche Fälle zukünftig weitgehend ausgeschlossen werden, z.B. durch Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder die Praxis der Überwachung?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die praktische Umsetzung der Aufsicht über die Erfüllung der rechtlichen Vorschriften durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und obliegt dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes (vgl. die Antwort zu Frage 1). Aufgrund dessen liegen der Landesregierung keine Informationen hierüber vor.

Da die Zuständigkeit der Aufsicht rechtlich eindeutig geregelt ist, wird keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung gesehen.

Frage 4. Sind der Landesregierung weitere Fälle aus den vergangenen zehn Jahren bekannt, bei denen Notärzte eingesetzt wurden, die keine für den jeweiligen Einsatz erforderliche Qualifikation aufwiesen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche Organisationen bzw. Anbieter von Rettungsdiensten sind von den unter 4. aufgeführten Fällen betroffen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind keine weiteren Fälle aus den vergangenen zehn Jahren bekannt.

Wiesbaden, 19. Dezember 2022

Kai Klose